

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/836/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des ersten und der/des zweiten stellvertretenden Stadtpräsidentin/Stadtpräsidenten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

a.) Frau / Herrn _____

zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter
der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg

b.) Frau / Herrn _____

zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter
der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

Sachverhalt:

Laut § 33 Abs. 1 GO wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.

Die Wahl der Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt ebenfalls in der konstituierenden Sitzung. Die Wahl leitet die neu gewählte Stadtpräsidentin oder der neu gewählte Stadtpräsident.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

Zu den möglichen Wahlverfahren wird auf die Vorlage zur Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten verwiesen (TOP 5, BeVoSr/838/2023). Möglich sind also Meiststimmenverfahren oder Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht.

Weil es sich bei der Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Stellvertretungen um einen in sich geschlossenen Wahlgang handelt gilt folgendes:

Wenn das Verlangen nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht) bei der Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gestellt worden ist, so bezieht sich dies dann auch auf die Wahl der Stellvertretenden. Es ist nicht möglich die Stadtpräsidentin den Stadtpräsidenten im gebundenen Voreschlagerecht zu wählen und die Stellvertreter im Meiststimmenverfahren. Es gilt dann folgende Berechnung:

Ermittlung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz der Stadtvertretung (§ 33 Abs. 2 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

Höchstzahlen:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. FRW | Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 2. CDU | 1. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |
| 3. B'90/Die Grünen | 2. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident |

Vorschlagsberechtigt für die

- Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten ist mit der Höchstzahl 14 die CDU-Fraktion;
- Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten mit der Höchstzahl 10 die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 3 Abs. 1 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die erste Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder

der Stadtpräsidenten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 99 €/Monat; die zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 50 €/Monat.